

über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 27. Mai 2005 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 8. Juni 2005, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. November 2009 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 25. November 2009):

ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Fürth betreibt gemeinnützig und ohne Gewinnabsicht Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen für Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die städt. Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
- (3) Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 01.09. - 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Buchungszeiten und Gebühren

- (1) Es wird eine Betreuung ab vier Stunden täglicher Mindestnutzungszeit mit der Möglichkeit, weitere tägliche Nutzungsstunden buchen zu können, angeboten. Näheres zu den Buchungszeiten sowie zu den Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und -befreiungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.
- (2) *Als Zusatzleistung wird täglich eine Hauptmahlzeit angeboten, die nur pauschal pro Monat gebucht werden kann. Die Ausgestaltung des Verpflegungsangebots obliegt der einzelnen Kindertageseinrichtung im Rahmen der pädagogischen Konzeption und nach Anhörung des Elternbeirats. Die Höhe und der Umfang der Verpflegungspauschale werden in der Gebührensatzung geregelt.*

§ 3

Verwaltung

Die Kindertageseinrichtungen werden vom Jugendamt verwaltet.

§ 4

Beiräte

- (1) In allen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat einzurichten.
- (2) Gewählt werden für je angefangene 25 Kinder einer Kindertageseinrichtung ein Elternvertreter und ein Stellvertreter.

§ 5

Betreuungsvertrag

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses in den Kindertageseinrichtungen werden in einem gesonderten Betreuungsvertrag und in den Einrichtungskonzeptionen geregelt. Die Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 6
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und Schließtage/-wochen werden nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

AUFNAHMEBESTIMMUNGEN

§ 7
Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung entscheidet das Jugendamt, vertreten durch die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, nach Maßgabe der §§ 8 - 9 dieser Satzung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind vorrangig für Fürther Kinder bestimmt. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Fürth haben, können aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Fürther Kind benötigt wird.
- (3) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden sofort wieder belegt.

§ 8
Aufnahmekriterien

- (1) In einem Kindergarten werden vorrangig Kinder ab Vollendung ihres dritten Lebensjahres aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben. Freie Plätze können auch an Schulkinder und Unter-Dreijährige vergeben werden.
- (2) Ein Hortplatz wird bis zum Ende des Grundschulbesuchs vergeben. Bei freien Plätzen können Kinder bis zum Ende der 6. Klasse im Hort bleiben. Das jeweils jüngere Kind hat dabei Vorrang.
- (3) Kinder, die über Mittag betreut werden sollen, erhalten nur einen Mittagsbetreuungsplatz, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Im Bedarfsfall kann der Mittagsbetreuungsplatz wieder entzogen werden.
- (3) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird entsprechend der Eintragung in der Warteliste nach sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen.

Vorrang haben

- a) vor dem Schuleintritt: ältere Kinder gegenüber jüngeren,
nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber älteren;
- b) Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehender Elternteil eine Ausbildung absolvieren, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder eine solche nachhaltig anstreben;
- c) Kinder aus Familien in schwierigen Lebenslagen, die einer sozialen Integration bedürfen.

§ 9
Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Sorgeberechtigten des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 7 und 8 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.
- (2) Die Aufnahmezusage wird schriftlich erteilt.
- (3) Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt ein Betreuungsvertrag, der nach der Zusage eines Platzes abzuschließen ist. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

BENUTZERREGELUNGEN

§ 10

Besuchsregelung

Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, insbesondere zu den Kernzeiten.

§ 11

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann durch Abmeldung des Kindes aus einer Kindertageseinrichtung spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauf folgenden Monats erfolgen. Abweichend hiervon ist der letzte Abmeldetermin vor den Sommerferien der 30. April mit Wirkung zum 31. Mai. Nach dem 30. April ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich.

Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich oder durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten erfolgen. Bei persönlicher Vorsprache mit Vollmacht des anderen Personensorgeberechtigten.

Die Abmeldung von der Verpflegung ist für volle Monate möglich und ist jeweils mit einer Frist von 5 Öffnungstagen zum Letzten eines Monats der Kindertageseinrichtung gegenüber bekannt zu geben.

- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet,
- c) es länger als zwei Wochen unentschuldig der Einrichtung fern bleibt,
- d) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet wird,
- e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kindertageseinrichtungsplatz erhalten haben,
- f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt nicht eingehalten werden.
- g) die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwider handeln oder die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten bzw. nachhaltig stören.

- (3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet das Jugendamt schriftlich.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Haftung

- (1) Die Stadt Fürth haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Fürth nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der

Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 12. Juni 1996 in der Änderungsfassung vom 17. November 2009 außer Kraft.